

Daraus besteht Ihr Strompreis

IMMER HÖHERE ABGABEN UND UMLAGEN BELASTEN DIE BETRIEBE.

von Andrea Stanzel

[1]

Neuere Umlagen sowie die Erhöhung bereits bestehender Abgaben sorgen für weitere Preissteigerungen beim Strom. Auch die von der Bundesnetzagentur regulierten Netzentgelte unterliegen größtenteils Steigerungen. Mittlerweile setzt sich der Strompreis aus neun Bestandteilen zusammen. Einige davon sind von Betrieben beeinflussbar, andere nicht. Die seit dem 01.01.2014 neu eingeführte „Umlage abschaltbare Lasten“ sowie die erneute Erhöhung der bereits bestehenden EEG-Abgabe sorgen für einen spürbaren Kostenanstieg.

1. Energiepreis

Dieser Preisbestandteil ist variabel und beeinflussbar. Der Energiepreis – auch Arbeitspreis genannt – orientiert sich zumeist an der Strombörse. Ein geschickter Einkauf zu einem günstigen Zeitpunkt führt zu optimierten Konditionen. Ob die Preise künftig steigen oder fallen werden, ist nicht vorhersehbar.

2. Netzentgelte

Die Netzentgelte beinhalten Kosten für Durchleitung des Stromes, Messung und Abrechnung. Sie sind bedingt beeinflussbar. Mittelgroße Betriebe können bei Einhaltung bestimmter Bedingungen so genannte „Individuelle Netzentgelte“ beantragen. Dies trifft auch für Bäckereibetriebe zu. Für

Großbetriebe besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich vollständig befreien zu lassen.

3. Umlage § 19 Strom NEV

Durch die Ermäßigung/Befreiung oben benannter Netzentgelte entstehen dem Netzbetreiber Mindereinnahmen. Diese fehlenden Beträge werden jedem anderen Verbraucher per Umlage auferlegt. Je nach Größe werden die Letztverbraucher in bestimmte Gruppen eingeteilt. Die Entgelte variieren.

4. Offshore-Haftungsumlage

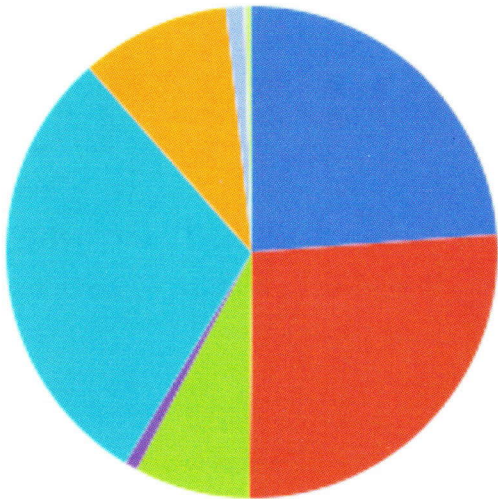
Mit dieser Umlage zahlt der Verbraucher Schadensersatzkosten, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch Netzunterbrechungen entstehen. Die Offshore-Haftungsumlage ist sozusagen eine Versicherung für Netzbetreiber, für die der Verbraucher aufkommen muss.

Wie bei der § 19-Umlage werden die Letztverbraucher in Verbrauchsgruppen eingeteilt. Die Entgelte variieren auch hier. Großbetriebe zahlen eine verminderte Umlage.

5. EEG-Abgabe

Wie uns allen bekannt, ist dies die Umlage mit den heftigsten Preissteigerungen in den letzten Jahren.

[2]



■ Energiepreis ■ Konzessionsabgabe
■ Netznutzung ■ Abgabe KWK

Mittlerweile ist die EEG – Abgabe der teuerste Bestandteil des Strompreises. Durch hohe Einspeisevergütungen, gepaart mit diversen Ermäßigungen/Befreiungen der Zahlung dieser Abgabe für Großbetriebe, werden diese Ausfälle ebenfalls auf den Endverbraucher umgelegt. Ein Ende der Steigerung ist nicht in Sicht.

Betriebe mit einem Verbrauch von über 1 Mio. kWh und Einhaltung einer bestimmten Wertschöpfung haben die Möglichkeit zur Befreiung von der Zahlung der EEG-Abgaben.

6. Abgabe nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zahlt der Stromnetzbetreiber, unabhängig von der elektrischen Leistung der Anlage für den erzeugten Strom, über einen bestimmten Zeitraum einen Zuschlag an den Anlagenbetreiber. Dieser Zuschlag wird in Form der Abgabe ausgeglichen.

7. Umlage für abschaltbare Lasten

Diese Umlage ist ab dem 01.01.2014 ein neuer Bestandteil des Strompreises. Große Stromverbraucher, die ihren Bedarf in bestimmten Zeitfenstern herunterfahren bzw. abschalten, erhalten hierfür eine Prämie als Entschädigung. Die bei den Netzbetreibern angefallenen Kosten werden mit der Umlage auf den Letztverbraucher gewälzt.

8. Konzessionsabgabe

Dies ist eine Abgabe an die Stadt/Gemeinde, die Höhe variiert nach Einwohnerzahl. Je mehr Einwohner, desto höher ist die Abgabe. Bei Verträgen mit Leistungsmessung reduziert sich die Abgabe einwohnerunabhängig auf 0,11 Cent/kWh.

9. Stromsteuer

Die reguläre Stromsteuer beträgt 2,05 Cent/kWh. Betriebe des verarbeitenden Gewerbes können diverse Vergütungen vom Hauptzollamt erhalten. Die Vergütung nach § 9b StromStG wird als fester Betrag pro kWh gewährt. Die Erstattung nach § 10 StromStG ist abhängig von den Rentenversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers für seine Mitarbeiter. Erschwerend hinzu kommt die Kopplung der Erstattung im „Spitzenausgleich“ an die Einführung eines Energiemanagementsystems. Daraus ist klar ersichtlich, dass im Hinblick auf diverse Vergünstigungen Großbetriebe ihre Stromkosten erheblich senken können. Schöpft ein solcher Betrieb alle Möglichkeiten der Reduzierung aus, zahlt er für seinen Strom ca. 10 Cent weniger. Für kleinere Betriebe wird diese Tür zunehmend geschlossen.



[3]

Zur Autorin

Andrea Stanzel ist ausgebildete Betriebswirtin und war viele Jahre in Handwerksbäckereien tätig. Seit 2004 arbeitet sie selbständig als Unternehmensberaterin für Energie. Frau Stanzel und ihr Team beraten bundesweit über 700 Handwerksbetriebe, darunter rund 500 Bäckereien. Tel.: 05031 / 515 331, E-Mail: info@beratung-stanzel.de